

TRIMBACH



Gemeindeordnung

2016

Stand: **01. Januar 2025**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	4
II. Gemeindeangehörige	5
III. Information und Datenschutz	5
IV. Organisation der Gemeinde	6
V. Kommissionen	11
VI. Behördenmitglieder, nebenamtliche Beamte, Angestellte	13
VII. Finanzhaushalt	15
VIII. Beschwerderecht	15
IX. Schlussbestimmungen	16
Genehmigungsvermerke	16

Verwendete Kürzel:

KV	= Verfassung des Kantons Solothurn (BGS 111.1)
GG	= kantonales Gemeindegesetz (BGS 131.1)
GpR	= kantonales Gesetz über die politischen Rechte (BGS 113.113)
InfoDG	= kantonales Informations- und Datenschutzgesetz (BGS 114.1)

	Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Trimbach		
	Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Amts-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer. Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.		
	Die Gemeindeversammlung, gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992, beschliesst:		
	I	Einleitung	
Geltungsbereich und Zweck	§ 1	Diese Gemeindeordnung regelt <ul style="list-style-type: none"> a. den Besitzstand und die Aufgaben der Gemeinde; b. die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen; c. die Organisation; d. den Finanzhaushalt; e. das Beschwerderecht. 	§ 1 GG
Bestand	§ 2	¹ Die Einwohnergemeinde Trimbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes. ² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.	Art. 45 KV
Aufgaben	§ 3	¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassung und Gesetzgebung. ² Insbesondere sind <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen; b. die öffentliche Sicherheit zu garantieren; c. eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung anzubieten; d. die Gesundheit der Einwohner zu schützen; e. die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern; f. Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen; g. eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Versorgung und die Entsorgung sicherstellt; h. die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt; i. Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken; j. ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben. 	Art. 45 KV

		³ Die Gemeinde kann ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten unterstützen.	
	II	Gemeindeangehörige	
Melde- und Hinterlegungspflicht	§ 4	<p>¹ Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.</p> <p>^{1bis} Mit der Anmeldung ist ein Wohnsitznachweis (z.B. Mietvertrag, Eigentumsnachweis) einzureichen.</p> <p>² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.</p> <p>³ gestrichen</p> <p>⁴ Die Vorsteher von Heimen sorgen für die An- oder Abmeldung der Heimbewohner und des im Heim wohnenden Personals.</p> <p>⁵ Jede Adressänderung innerhalb der Gemeinde ist innert 14 Tagen anzuzeigen.</p> <p>⁶ Für die Anmeldung kann eine Gebühr erhoben werden Die Gemeindeversammlung regelt deren Höhe im Gebührenreglement.</p> <p>⁷ getrichen</p>	§ 3 GG
	III	Information und Datenschutz	
Öffentlichkeitsprinzip	§ 5	<p>¹ Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p> <p>² Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe in einer Verordnung regeln.</p> <p>⁴ Die Gemeinde erteilt Privaten auf schriftliches Gesuch hin, über folgende Daten einzelner Einwohner Auskunft: Name, Alter, alte und neue Adresse. Sie kann dafür eine Gebühr gemäss Gebührentarif erheben.</p>	§ 7 InfoDG
Datenschutz	§ 6	Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.	§ 6 GG

	IV	Organisation der Gemeinde	
Organe	§ 7	Organe der Gemeinde sind: a. die Gemeindeversammlung; b. die Behörden: 1. der Gemeinderat; 2. die Kommissionen; c. die nebenamtlichen Beamten; d. die Angestellten.	§ 16 ff GG
Geschäfts- verkehr	§ 8	¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat weitergeleitet werden, können zuvor von den entsprechenden Kommissionen oder der Gemeindeverwaltung vorberaten werden. Die vorberatenden Stellen können Anträge stellen. ² Geschäfte, die an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor vom Gemeinderat vorzubereiten oder vorzuschlagen. Der Gemeinderat kann entsprechende Anträge stellen. ³ Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen. ⁴ Anträge seitens der Kommissionen und der Gemeindeverwaltung an den Gemeinderat sind in der Regel schriftlich einzureichen.	§ 18 GG
Einberufung der Gemeinde- versammlung	§ 9	¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen. ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. ³ Die Einladung ist im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen.	§ 21 GG
Einberufung der Behörden	§ 10	¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen, in dringlichen Fällen sind die Unterlagen ausnahmsweise am 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen. ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	§ 24 GG
Beschluss- fähigkeit	§ 11	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	§ 26 GG
Protokoll- führung und Genehmigung	§ 12	¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von deren Büro genehmigt und ist spätestens auf die nächste Gemeindeversammlung hin aufzulegen.	§§ 28 ff GG

		² Das Büro besteht aus Stimmenzähler, Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber. Das Wahlbüro stellt drei Stimmenzähler; im Verhinderungsfall werden die fehlenden Stimmenzähler aus der Mitte der Gemeindeversammlung bestellt.	
Öffentlichkeit der Verhandlungen	§ 13	¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind öffentlich. ² Aus wichtigen Gründen kann die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat die Öffentlichkeit ausschliessen.	§ 31 GG
Wahlen und Abstimmungen	§ 14	¹ Urnenwahlen von Behörden finden nach dem Proporzverfahren statt. ² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 20 % der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden. ³ Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. ⁴ Bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. ⁵ Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. ⁶ Bei geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.	§§ 33 ff GG
Archiv	§ 15	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.	§ 41 GG
Allgemeine Mitwirkungsrechte	§ 16	Wer in Trimbach stimmberechtigt ist, kann a. an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen; b. eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; c. ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; d. mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	§ 42 GG
Motion und Postulat	§ 17	¹ Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen. ² Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf	§ 43 GG

		zu erarbeiten oder eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei. ³ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	
Petition	§ 18	Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.	Art. 26 KV
Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten	§ 19	1/20 der Stimmberechtigten können verlangen, dass spätestens innert 4 Monaten eine Gemeindeversammlung einberufen wird. Für das Einberufungsverfahren gilt § 49 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes. Die Traktanden sind nach § 49 Abs. 4 Gemeindegesetz zu behandeln.	§ 49 GG
Obligatorische Urnenabstimmung	§ 20	¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, a. wenn der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll; b. bei Sachgeschäften, wenn es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt; c. für Finanzgeschäfte über 1 Mio. Franken, wenn es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten verlangt. ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.	§§ 50 ff GG
	§ 21	gestrichen	
Urnenwahlen	§ 22	¹ An der Urne werden im Proporzverfahren gewählt: a. die Mitglieder des Gemeinderates b. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, unter Vorbehalt von § 29 Abs. 2 nachfolgend. ² Eine Urnenwahl im Proporzverfahren erfolgt nur, wenn mehr Nominierungen vorliegen, als Sitze zu vergeben sind. Andernfalls ist eine stille Wahl zustande gekommen, für das Verfahren gilt § 67 Absatz 2 GpR. ³ An der Urne wird im Majorzverfahren gewählt: a. der Gemeindepräsident	§ 54 GG
Befugnisse der Gemeindeversammlung	§ 23	Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung folgende nicht übertragbare Befugnisse zu: a. Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 500'000.00 oder jährlich	§§ 56 ff GG

		<p>wiederkehrend Fr. 100'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten, Körperschaften und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).</p> <p>b. Sie beschliesst Nachtragskredite über Fr. 100'000 pro Geschäft.</p> <p>c. Die Wahl einer aussenstehenden Revisionsstelle.</p>	
Verfahren und Durchführung der Gemeindeversammlung	§ 24	Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.	§§ 58 ff GG
Zusammensetzung des Gemeinderates	§ 25	<p>¹ Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.</p> <p>² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder. Gibt es keine weiteren Kandidaten, so hat jede im Gemeinderat vertretende Partei oder Gruppierung, so viele Ersatzmitglieder wie sie Sitze im Gemeinderat inne hat, innert 30 Tagen nach neuer Ratswahl der Gemeindekanzlei zu melden.</p> <p>³ Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen</p> <p>⁴ Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.</p>	§ 67 GG
Befugnisse und Kompetenzen des Gemeinderates	§ 26	<p>¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende Organ der Gemeinde.</p> <p>² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Die Sachaufgaben richten sich insbesondere nach § 70 Abs. 3 GG</p> <p>⁴ Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Sachaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren; b. Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen; c. die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen; d. die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen; 	§ 70 GG § 172 EG ZGB

		<p>e. Verwaltungsreglemente zu erlassen;</p> <p>f. das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;</p> <p>g. die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;</p> <p>h. die Gemeinde nach aussen zu vertreten;</p> <p>i. die Finanzordnung zu erlassen;</p> <p>j. Prozess- und Vergleichs-Vollmachten zu erteilen;</p> <p>k. Einwendungen, Einsprachen oder Beschwerden zu erheben, sofern für die Gemeinde ein schutzwürdiges Interesse besteht;</p> <p>l. über die Annahme von Geschenken, Legaten, Stiftungen oder den Verzicht auf solche zu beschliessen;</p> <p>m. Verträge abzuschliessen zur Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen und öffentlichen Liegenschaften und Erschliessungsanlagen;</p> <p>n. Verträge über die Abgabe von Land im Baurecht abzuschliessen;</p> <p>o. über wichtige, an die Einwohnergemeinde gerichtete Vernehmlassungen zu befinden;</p> <p>p. über die Ortsplanung gemäss Kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung zu entscheiden;</p> <p>q. das Vergabeverfahren samt Auftragsvergabe gemäss Submissionsgesetz durchzuführen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat erstattet der Gemeinde jährlich Bericht über seine Tätigkeit. Er sorgt dafür, dass die Gemeinde über für sie wichtige Entwicklungen und Vorkommnisse rechtzeitig orientiert wird.</p> <p>⁶ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a. Nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben pro Geschäft bis zu Fr. 500'000.00 und jährlich wiederkehrende bis zu Fr. 100'000.00;</p> <p>b. Nachtragskredite für bereits bewilligte Ausgaben durch die Gemeindeversammlung bis Fr. 100'000.00 pro Geschäft.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat wählt insbesondere die folgenden Personen:</p> <p>a. Gemeindevizepräsident</p> <p>b. Gemeindeschreiber</p> <p>c. Verwaltungsleiter</p> <p>d. Finanzverwalter</p> <p>e. Bauverwalter</p> <p>f. Friedensrichter, unter Vorbehalt des Vertrags über die Bildung eines Friedensrichterkreises</p> <p>g. Schulleiter</p> <p>h. weitere Abteilungsleiter</p> <p>i. Inventurbeamter und Inventurbeamter Stv</p>	
--	--	--	--

Ressortsystem	§ 27	<p>¹ Die Ressorts sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen und zu ändern.</p> <p>² Jedem Mitglied des Gemeinderates werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt, entsprechend Eignung und Neigung sowie der Anciennität.</p> <p>³ Wenn keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Gemeinderat endgültig.</p> <p>⁴ Der Ressortleiter ist berechtigt, an den Sitzungen seiner Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>⁵ gestrichen</p>	§ 72 GG
	V	Kommissionen	
Art und Zahl	§ 28	<p>¹ Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgenden Mitgliederzahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. gestrichen b. Wahlbüro (15 Mitglieder) c. Baukommission (5 Mitglieder) d. Werk- und Umweltschutzkommission (5 Mitglieder) e. Feuerwehrkommission (5 Mitglieder aus dem Feuerwehrkorps neben den weiteren vertraglich vereinbarten Mandaten der Anschlussgemeinden) f. Bevölkerungsschutzkommission Unterer Hauenstein (Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde Trimbach; ein Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Hauenstein-Ifenthal ein Mitglied des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Winznau, Feuerwehr-Kdt) g. Beschwerdekommission (5 Mitglieder) h. Jugendkommission (5 Mitglieder) i. Vertretung der Einwohnergemeinde in der regionalen Sozialkommission (gemäss Vertrag der Anschlussgemeinden) <p>² Der Gemeinderat wählt nicht ständige Kommissionen nach Bedarf und legt ihre Mitgliederzahl von Fall zu Fall fest.</p>	§§ 99 ff GG
Aufgaben	§ 29	<p>¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung, üben beratende Funktionen aus und stellen Anträge an den Gemeinderat.</p> <p>² Die Kommissionen konstituieren sich selber und bestellen einen Präsidenten aus ihrer Mitte sowie einen Protokollführer soweit dies gesetzlich nicht anderweitig vorgesehen ist.</p>	§§ 101 ff GG
Rechnungsprüfungs-kommission	§ 30	<p>¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz. Sie zählt 5 Mitglieder.</p> <p>² Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Revisionsstelle eingesetzt</p>	§§ 155 ff GG

		werden. Diese wird durch die Gemeindeversammlung für längstens der Dauer einer Amtsperiode bestimmt.	
Wahlbüro	§ 31	<p>¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.</p> <p>³ Das Wahlbüro entsendet jeweils drei Stimmenzähler für die Gemeindeversammlung; im Verhinderungsfall bestimmt die Gemeindeversammlung die fehlenden Stimmenzähler aus ihrer Mitte.</p>	
Baukommission	§ 32	<p>¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz, der Kantonalen Bauverordnung und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren sowie dem Gebührenreglement der Gemeinde Trimbach.</p> <p>² Sie erfüllt auch die baupolizeilichen Aufgaben.</p>	
Werk- und Umweltschutzkommission	§ 33	Der Werk- und Umweltschutzkommission obliegt nebst der fachlichen Beratung auch die Vorbereitung der kommunalen Geschäfte bezüglich Unterhalts und Sanierung der Gemeindeinfrastruktur (Hoch- und Tiefbauten), Strassen, Plätze, Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeuge sowie die Aufgaben nach Umweltschutzgesetzgebung.	
Feuerwehrkommission	§ 34	Die Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach der Gesetzgebung des Kantonalen Gebäudeversicherungsgesetzes sowie dem Feuerwehrreglement der Regionalfeuerwehr Unterer Hauenstein und allfällig weiteren Verträgen zwischen den Einwohnergemeinden über eine gemeinsame Feuerwehrorganisation.	
Bevölkerungsschutzkommission	§ 35	Die Aufgaben und Befugnisse der Bevölkerungsschutzkommission richten sich nach dem Kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz, den Bundesgesetzen über den Zivilschutz und über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz sowie den entsprechenden Verordnungen, nach der kantonalen Katastrophengesetzgebung und den entsprechenden Verordnungen sowie der Zivilschutzplanung und allfälligen Verträgen und Vereinbarungen mit weiteren Einwohnergemeinden über die Zusammenarbeit im Zivilschutzbereich. Die Bevölkerungsschutzkommission ist Aufsichtsorgan der Regionalfeuerwehr.	
Beschwerdekommission	§ 36	<p>¹ Sie behandelt Einsprachen gegen Planaufgaben, Erschliessungsbeiträge und -gebühren und stellt dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>² Sie behandelt Beschwerden gemäss § 52 ff der Gemeindeordnung und stellt dem Gemeinderat</p>	

		Antrag-	
Jugendkommission	§ 37	<p>Die Aufgaben der Jugendkommission beinhalten die folgenden, nicht abschliessenden Sachbereiche:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bearbeitung aller Jugendfragen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, Schulsozialarbeit und Jugendarbeit b. Prüfung von Begehren im Bereich der Jugendarbeit c. Förderung der Zusammenarbeit in Jugendfragen mit Eltern, Schulen, Behörden und allen weiteren Organisationen im Bereich Jugendarbeit <p>Die Einwohnergemeinde Trimbach kann Aufgaben davon an Dritte oder geeignete Institutionen übertragen.</p>	
Regionale Sozialkommission	§ 38	Die Einwohnergemeinde Trimbach ist mit 2 Mitgliedern in der regionalen Sozialregion Olten vertreten. Die Wahl dieser Mitglieder basiert auf dem Zusammenarbeitsvertrag und wird vom Gemeinderat durchgeführt.	
	VI	Behördenmitglieder, nebenamtliche Beamte und Angestellte	
Gliederung der Verwaltung	§ 39	<p>¹ Die gesamte Gemeindeverwaltung wird vom Verwaltungsleiter geführt und ist in folgende Verwaltungsabteilungen gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeindeganzlei, geführt vom Gemeindeganzschreiber b. Finanzverwaltung, geführt vom Finanzverwalter c. Bauverwaltung, geführt vom Bauverwalter d. Schulleitung, geführt vom Gesamtschulleiter e. Musikschulleitung, geführt vom Musikschulleiter <p>² Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung der Organisationsstruktur.</p> <p>³ Der Gemeinderat überträgt die Verwaltungsführung an einen Verwaltungsleiter. Diesem untersteht das gesamte Gemeindepersonal. Er ist zugleich Personalchef. Er führt und koordiniert die Verwaltungsabteilungen.</p>	§§ 155 ff GG
Dienstverhältnisse	§ 40	<p>¹ Nebenamtliche Beamte sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Gemeindepräsident; b. Gemeindevizepräsident; c. aufgehoben; d. aufgehoben; e. Friedensrichter; f. Inventurbeamter und Inventurbeamter Stv <p>² Die Dienstverhältnisse werden öffentlich-rechtlich ausgestaltet.</p>	

Anstellungsverhältnisse	§ 41	<p>¹ Die nicht unter § 39 aufgeführten Dienstverhältnisse des Gemeindepersonals sind Anstellungsverhältnisse. Anstellungsverhältnisse sind in der Regel öffentlich-rechtlich, können aber in bestimmten Fällen (Teilpensen 30 % und kleiner) privatrechtlich ausgestaltet werden.</p> <p>² Soweit der öffentlich- oder privatrechtliche Arbeitsvertrag keine Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts subsidiär.</p> <p>³ Angestellte sind fest, voll- oder teilzeitlich, befristet oder unbefristet angestellte Mitarbeiter.</p> <p>⁴ Die Ausbildungs- und Lehrverhältnisse sind nach OR ausgestaltet.</p> <p>⁵ In der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) werden die Rechte und Pflichten der Angestellten subsidiär umschrieben.</p>	§ 120 GG
Gemeindepräsident	§ 42	<p>Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Er steht der Gemeinderatsitzung und der Gemeindeversammlung vor.</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	§ 126 GG
Gemeinbeschreiber	§ 43	<p>¹ Der Gemeinbeschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration</p> <p>² Die Aufgaben des Gemeinbeschreibers richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>³ Er ist Datenschutzbeauftragter der Gemeinde.</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	§ 131 GG
Verwaltungsleiter	§ 44	<p>¹ Der Verwaltungsleiter führt und koordiniert die Verwaltungsabteilungen und ist Personalchef der Gemeinde. Er kann im Rahmen des bewilligten Budgets Anstellungen vornehmen soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>² Die Aufgaben des Verwaltungsleiters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	
Finanzverwalter	§ 45	<p>¹ Der Finanzverwalter führt und organisiert den Finanzhaushalt der Gemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben des Finanzverwalters richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung und nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	§ 132 GG
Bauverwalter	§ 46	<p>¹ Der Bauverwalter leitet die Bauverwaltung und ist für die baulichen Belange der Gemeinde zuständig.</p>	

		<p>² Die Aufgaben des Bauverwalters richten sich nach dem vom Gemeinderat beschlossenen Pflichtenheft.</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	
Schulleiter und Musikschulleiter	§ 47	<p>¹ Die Aufgaben und Befugnisse des Schulleiter richten sich nach dem Volksschulgesetz, der kantonalen Schulleitungsverordnung, dem Funktionsdiagramm und der Schulorganisation der Gemeinde.</p> <p>² Die Aufgaben und Befugnisse des Musikschulleiters richten sich nach dem Volksschulgesetz, der DGO, dem Funktionsdiagramm und der Schulorganisation der Gemeinde.</p> <p>³ Er ist berechtigt, Budgetkredite bis Fr. 50'000.00 pro Geschäft und Vergabe freizugeben.</p>	§ 133 GG
	VII	Finanzhaushalt	
Internes Kontrollsystem	§47^{bis}	<p>¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.</p>	§135 ^{bis} GG
Finanzplan	§ 48	Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und gibt der Gemeindeversammlung davon zusammen mit dem Budget Kenntnis.	§ 138 GG
Budget	§ 49	Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober und der Gemeindeversammlung bis Ende Jahr zu unterbreiten.	§ 139 ff GG
Ausgaben unter einem besonderen Traktandum	§ 50	Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Auslagen, die CHF 500'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	§ 142 GG
Zusammenarbeit der Gemeinden	§ 51	Die Einwohnergemeinde Trimbach kann öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen oder in Zweckverbände oder andere Körperschaften eintreten. Die bestehenden Verträge und Verbindungen werden im Anhang zu diesem Gesetz geführt.	

	VIII	Beschwerderecht/ Strafbestimmungen	
Beschwerde- recht	§ 52	<p>¹ Das Beschwerderecht richtet sich nach den §§ 197 ff Gemeindegesetz.</p> <p>² Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Für Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen sowie des Verwaltungsleiters ist der Gemeinderat selbständig entscheidende und letzte Beschwerdeinstanz. Vorbehalten bleibt anderslautende kantonale Gesetzgebung.</p> <p>⁴ Das gemeindeinterne Beschwerdeorgan nach § 197 Gemeindegesetz ist der Gemeinderat.</p>	§§ 197 ff GG
Straf- bestimmungen	§ 53	Wer in schuldhafter Weise gegen Pflichten in diesem Reglement verstösst, begeht eine Übertretung im Sinne des Gemeindestrafrechts und wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 sowie Ersatzfreiheitsstrafen (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen mittels Strafbefehl bestraft. - Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder schweizerischen Strafrechts.	§ 6 Gerichtsorganisation
	IX	Schlussbestimmungen	
Aufhebung bis- herigen Rechts	§ 54	Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung 2005/ Teilrevisionen vom 30.05.2011 und 14.12.2015 und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	
Inkrafttreten	§ 55	<p>¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Juli 2017 in Kraft.</p> <p>² § 28 Abs. 1 Bst. f tritt auf den 01.01.2021 in Kraft.</p> <p>³ Die Änderungen (§28 Bst g und Aufhebung §36) tritt per 01.01.2025 in Kraft.</p>	

<p>Genehmigungs- vermerke</p>		<p>Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 23.05.2017</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 12.06.2017</p> <p>Genehmigt durch die Urnenabstimmung vom 20.12.2020</p> <p>Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 09.12.2024</p> <p>Gemeindepräsident Gemeindeschreiber</p> <p>Martin Bühler Philipp Felber</p> <p>Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr.</p> <p>Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügung vom xxxxx</p>	
<p>Revisionen / Änderungen</p>		<p>20.12.2020 Urnenabstimmung Zusammenschluss Feuerwehr RFUH, Änderung von § 28 Abs. 1 Bst. f</p> <p>09.12.2024 Streichung §28 Bst g Aufhebung §36</p>	